



Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht V(2B)

Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft



**Internationale
Arbeitskonferenz**

104. Tagung 2015

Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, 2015

Bericht V(2B)

Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt, Genf

ISBN 978-92-2-729015-9 (print)
ISBN 978-92-2-729016-6 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2015

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den örtlichen Büros des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG	1
VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ÜBERGANG VON DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT	3

EINLEITUNG

Die erste Beratung über die Frage des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft im Hinblick auf die Ausarbeitung eines neuen Instruments über den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft fand auf der 103. Tagung (2014) der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Im Anschluss an diese Aussprache und gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Internationale Arbeitsamt auf der Grundlage der von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommenen Schlussfolgerungen einen Bericht¹ ausgearbeitet und übermittelt, der den Entwurf einer Empfehlung enthält.² Die Regierungen wurden gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz ersucht, dem Amt nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bis spätestens 30. November 2014 etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu übermitteln. Die Regierungen wurden ferner ersucht, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihrer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für die Beratung der Konferenz auf ihrer 104. Tagung (Juni 2015) darstellt, und anzugeben, welche Verbände von ihnen befragt worden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 5 (1) a) des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, eine solche Befragung auch im Fall von Ländern erforderlich ist, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben. Die Ergebnisse der Befragung sollten in den Antworten der Regierungen zum Ausdruck kommen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts hatte das Amt Antworten von Mitgliedsgruppen aus 94 Mitgliedstaaten erhalten, darunter die Regierungen der folgenden 66 Mitgliedstaaten: Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Österreich, Aserbaidschan, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Kanada, China, Kolumbien, Kuba, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Ecuador, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Ungarn, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Italien, Japan, Kasachstan, Kenia, Republik Korea, Kirgistan, Lettland, Litauen, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Namibia, Niederlande, Niger, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Südafrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Bolivarische Republik Venezuela, Sambia und Simbabwe.

Der vorliegende Band (Bericht V (2B)) enthält den vorgeschlagenen Text, der aufgrund der Bemerkungen der Regierungen sowie der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus den in Bericht V (2A) in den Kommentaren des Amtes genannten Gründen abgeändert worden ist.³ Darüber hinaus wurden einige kleinere

¹ IAA: *Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft*, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2015.

² IAA: *Report of the Committee on Transitioning from the Informal Economy*, in *Provisional Record* No. 11(Rev.), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014

³ IAA: *Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft*, Bericht V(2A), Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015.

redaktionelle Änderungen vorgenommen, um insbesondere eine vollständige Übereinstimmung des Textes in den verschiedenen Sprachen sicherzustellen.

Falls die Konferenz dies beschließt, wird dieser Text als Grundlage für die zweite Beratung auf ihrer 104. Tagung (Juni 2015) im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft dienen.

VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ÜBERGANG VON DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 2015 zu ihrer 104. Tagung zusammengetreten ist, ist sich dessen bewusst, dass die starke Verbreitung der informellen Wirtschaft in all ihren Aspekten eine bedeutende Herausforderung ist für die Rechte der Arbeitnehmer, einschließlich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, für den sozialen Schutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, für inklusive Entwicklung und Rechtsstaatlichkeit, und sich nachteilig auf die Entwicklung von nachhaltigen Unternehmen, die öffentlichen Einnahmen und den Handlungsspielraum der Regierungen, insbesondere in Bezug auf die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik, die Solidität der Institutionen und den fairen Wettbewerb in nationalen und internationalen Märkten auswirkt;

anerkennt, dass die meisten Menschen Arbeit in der informellen Wirtschaft nicht freiwillig aufnehmen, sondern als Folge mangelnder Möglichkeiten in der formellen Wirtschaft und wegen des Fehlens anderer Existenzgrundlagen,

stellt fest, dass manche Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft tätig sind, um Rechtsvorschriften zu umgehen,

erinnert daran, dass Defizite an menschenwürdiger Arbeit – die Verweigerung von Rechten bei der Arbeit, das Fehlen von ausreichenden Chancen auf eine qualitativ gute Beschäftigung, unzulänglicher sozialer Schutz und das Fehlen eines sozialen Dialogs – in der informellen Wirtschaft am Ausgeprägtesten sind,

stellt fest, dass Tätigkeiten in der informellen Wirtschaft oft durch ein niedriges Einkommen und geringe Produktivität gekennzeichnet sind,

ist der Auffassung, dass Frauen, junge Menschen, Migranten, ältere Menschen, indigene und in Stämmen lebende Völker, die arme ländliche Bevölkerung, von HIV oder Aids betroffene Menschen und Menschen mit Behinderungen für die stärksten Defizite an menschenwürdiger Arbeit in der informellen Wirtschaft besonders anfällig sind,

erinnert an die Erklärung von Philadelphia, 1944, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998, und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008,

bekräftigt die Bedeutung internationaler Arbeitsnormen, insbesondere der grundlegenden Übereinkommen, namentlich des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und seines Protokolls von 2014, des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und

- das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, des Übereinkommens (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, und zusätzlich des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das zu den ordnungspolitischen Übereinkommen gehört, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 122), der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, sowie einschlägiger Instrumente der Vereinten Nationen,
- erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und den informellen Sektor, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 90. Tagung (2002),
- verweist ferner auf die Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, und die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die Förderung von nachhaltigen Unternehmen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007),
- erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die Krise der Jugendbeschäftigung, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung (2012),
- erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die zweite wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung (2014),
- bekräftigt, dass eines der Ziele des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft darin besteht, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern,
- erklärt erneut, dass der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft unabdingbar ist, um eine inklusive Entwicklung zu erzielen,
- anerkennt die große Vielfalt der informellen Wirtschaft und unterschiedlicher innerstaatlicher Umstände,
- anerkennt, dass Informalität vielfältige Ursachen hat, darunter ordnungspolitische und strukturelle Fragen, und dass staatliche Maßnahmen den Prozess des Übergangs zur formellen Wirtschaft im Rahmen eines sozialen Dialogs beschleunigen können,
- anerkennt, dass manche Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft über ein großes unternehmerisches Potential verfügen können und dass ihre Kreativität, Dynamik, Fähigkeiten und Innovationskraft voll zur Entfaltung kommen könnten, wenn der Übergang zur formellen Wirtschaft erleichtert würde,
- anerkennt, dass die Mitglieder dringende und geeignete Maßnahmen treffen müssen, um den Übergang von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten von der informellen zur formellen Wirtschaft zu ermöglichen,
- anerkennt, dass den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft eine bedeutende und aktive Rolle zufällt,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung enthalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2015, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, bezeichnet wird.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedern Orientierungshilfe, um:

- a) den Übergang von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten von der informellen zur formellen Wirtschaft unter Achtung der grundlegenden Rechte der Arbeitnehmer zu erleichtern und dabei gleichzeitig Chancen für Einkommenssicherheit, Existenzgrundlagen und Unternehmertum zu gewährleisten;
- b) die Schaffung, die Sicherung und die Nachhaltigkeit von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft und die Kohärenz der makroökonomischen, Beschäftigungs-, Sozialschutz- und sonstigen Sozialpolitiken zu fördern;
- c) die Informalisierung von Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft zu verhindern.

2. Der Ausdruck „informelle Wirtschaft“ im Sinne dieser Empfehlung:

- a) bezieht sich auf alle Wirtschaftstätigkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, die – in Gesetz oder Praxis – nicht oder unzureichend durch formelle Regelungen erfasst werden;
- b) umfasst keine unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung, den Verkauf oder den Besitz von Waren, die gesetzlich verboten sind, einschließlich der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels mit ihnen, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen und des unerlaubten Handels mit ihnen, des Menschenhandels und der Geldwäsche, wie in den einschlägigen internationalen Verträgen definiert.

3. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Ausdruck „Wirtschaftseinheiten“ in der informellen Wirtschaft:

- a) Einheiten, die Fremdarbeitskräfte beschäftigen;
- b) Einheiten, die im Besitz von Personen sind, die entweder allein oder mit Hilfe unbezahlter Familienmitglieder auf eigene Rechnung tätig sind;
- c) Genossenschaften und sozial- und solidarwirtschaftliche Einheiten.

4. Diese Empfehlung gilt für alle Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten- einschließlich Unternehmen, Unternehmern und Haushalten - in der informellen Wirtschaft, insbesondere:

- a) diejenigen in der informellen Wirtschaft, die Wirtschaftseinheiten besitzen und betreiben, darunter:
 - i) auf eigene Rechnung Tätige;
 - ii) Arbeitgeber;
 - iii) Mitglieder von Genossenschaften und sozial- und solidarwirtschaftlichen Einheiten;
- b) mithelfende Familienarbeitskräfte, ungeachtet dessen, ob sie in Wirtschaftseinheiten in der formellen oder informellen Wirtschaft tätig sind;
- c) Beschäftigte, die informelle Tätigkeiten in oder für formelle Betriebe oder in oder für Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft [einschließlich in der Unterauftragsvergabe und in Lieferketten] oder als bezahlte, von Haushalten beschäftigte Haushaltsangestellte ausüben;
- d) Arbeitnehmer in nicht anerkannten oder nicht geregelten Arbeitsverhältnissen.

5. Informelle Arbeit ist in allen Sektoren der Wirtschaft anzutreffen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum.

6. Bei der Durchführung der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 und in Anbetracht der Vielfalt der informellen Wirtschaft in den Mitgliedstaaten sollte die zuständige Stelle Art und Umfang der informellen Wirtschaft im Sinne dieser Empfehlung und ihre Beziehung zur formellen Wirtschaft ermitteln. Dabei sollte sie sich auf dreigliedrige Mechanismen unter umfassender Beteiligung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stützen, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten.

II. LEITGRUNDSÄTZE

7. Die Mitglieder sollten bei der Konzeption von kohärenten und integrierten Strategien zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft Folgendes berücksichtigen:

- a) die Vielfalt der Merkmale, Umstände und Bedürfnisse der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft und die Notwendigkeit, diese Vielfalt mit maßgeschneiderten Ansätzen anzugehen;
- b) die landesspezifischen Gegebenheiten und Prioritäten für den Übergang zur formellen Wirtschaft;
- c) die Tatsache, dass unterschiedliche und vielfältige Strategien angewandt werden können, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern;
- d) die Notwendigkeit von Kohärenz und Koordinierung in einem breiten Spektrum von Politikbereichen bei der Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft;
- e) die effektive Förderung und den effektiven Schutz der Menschenrechte aller, die in der informellen Wirtschaft tätig sind;
- f) die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle durch Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Gesetzgebung und Praxis;
- g) die aktuellen internationalen Arbeitsnormen, die in spezifischen Politikbereichen eine Orientierung bieten (siehe Anhang);

- h) die Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;
- i) die Notwendigkeit, Frauen, jungen Menschen, Migranten, älteren Menschen, indigenen und in Stämmen lebenden Völkern, von HIV oder Aids betroffenen Personen, Personen mit Behinderungen, [Hausangestellten und Subsistenzbauern] besondere Beachtung zu schenken, die für die schwerwiegendsten Defizite an menschenwürdiger Arbeit in der informellen Wirtschaft besonders anfällig sind;
- j) während des Übergangs zur Formalität die Erhaltung und Erweiterung des unternehmerischen Potentials, der Kreativität, der Dynamik, der Fähigkeiten und der Innovationskraft der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft;
- k) die Notwendigkeit eines ausgewogenen Ansatzes, der Anreize mit Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften verbindet;
- l) die Notwendigkeit, die bewusste Flucht aus der formellen Wirtschaft, um Steuern und die Anwendung von sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu umgehen, zu verhindern und zu bestrafen.

III. RECHTS- UND POLITIKRAHMEN

8. Die Mitglieder sollten innerstaatliche Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen annehmen, überprüfen und durchsetzen, um eine angemessene Erfassung und einen angemessenen Schutz aller Gruppen von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten sicherzustellen.

9. Die Mitglieder sollten eine sachgemäße Beurteilung und Diagnose der Faktoren, Merkmale und Umstände der Informalität im innerstaatlichen Kontext durchführen und dies bei der Konzeption und Umsetzung von Rechtsvorschriften, Politiken und anderen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft zugrunde legen.

10. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die innerstaatlichen Entwicklungsstrategien oder -pläne oder Armutsbekämpfungsstrategien einen integrierten Politikrahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft umfassen, wobei gegebenenfalls die Rolle verschiedener Regierungsebenen berücksichtigt werden sollte.

11. Dieser integrierte Politikrahmen sollte Folgendes angehen:

- a) die Förderung einer inklusiven Wachstumsstrategie und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in der formellen Wirtschaft;
- b) die Schaffung eines geeigneten Rechts- und Regelungsrahmens;
- c) die Förderung eines günstigen Unternehmens- und Investitionsumfelds;
- d) die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- e) die Organisation und Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Förderung des sozialen Dialogs;
- f) die Förderung der Gleichheit und die Beseitigung der Diskriminierung;
- g) die Förderung des Unternehmertums, kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen und anderer Formen von Geschäftsmodellen und Wirtschaftseinheiten, wie Genossenschaften und anderer sozial- und solidarwirtschaftlicher Wirtschaftseinheiten;
- h) Zugang zu Bildung, lebenslangem Lernen und Qualifikationsentwicklung;

- i) Zugang zu Finanzdiensten, auch durch einen Regelungsrahmen, der einen inklusiven Finanzsektor fördert;
- j) Zugang zu Geschäftsdiensten;
- k) Zugang zu Märkten;
- l) Zugang zu Infrastruktur und Technologie;
- m) die Förderung von sektoralen Politiken;
- n) die Einrichtung von sozialen Basisschutzniveaus, wo sie nicht bestehen, und die Ausweitung des Schutzes durch die Soziale Sicherheit;
- o) die Förderung von lokalen Entwicklungsstrategien, sowohl auf dem Land als auch in den Städten, einschließlich eines regulierten Zugangs zum öffentlichen Raum [und zu natürlichen Ressourcen] zur Sicherung des Lebensunterhalts;
- p) effektive Arbeitsschutzpolitiken;
- q) leistungsfähige und wirksame Arbeitsaufsichtsdienste;
- r) Einkommenssicherheit, einschließlich einer zweckmäßig gestalteten Mindestlohnpolitik;
- s) einen wirksamen Zugang zur Justiz;
- t) internationale Kooperationsmechanismen.

12. Bei der Erstellung und Umsetzung eines integrierten Politikrahmens sollten die Mitglieder eine Koordination verschiedener Ebenen der Regierung und eine Zusammenarbeit einschlägiger Gremien und Behörden sicherstellen, z. B. der Steuerbehörden, der Träger der Sozialen Sicherheit, der Arbeitsaufsichtsdienste, der Zollbehörden, der für die Migration zuständigen Stellen und der Arbeitsvermittlungsdienste, je nach den innerstaatlichen Umständen.

13. Die Mitglieder sollten die Bedeutung von Land und Eigentum bei der Wahrung der Möglichkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten für Einkommenssicherheit beim Übergang zur formellen Wirtschaft anerkennen.

IV. BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

14. Bei der Verfolgung des Ziels der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder eine innerstaatliche Beschäftigungspolitik im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, formulieren und durchführen und die volle, menschenwürdige, produktive und freigeählte Beschäftigung zu einem zentralen Ziel in ihrer innerstaatlichen Strategie oder ihrem innerstaatlichen Plan für Entwicklung und Wachstum machen.

15. Die Mitglieder sollten die Umsetzung eines umfassenden beschäftigungspolitischen Rahmens auf der Grundlage dreigliedriger Konsultationen fördern, der die folgenden Elemente umfassen kann:

- a) eine beschäftigungsfreundliche makroökonomische Politik, die die Gesamtnachfrage, produktive Investitionen und den Strukturwandel unterstützt, nachhaltige Unternehmen fördert, das Vertrauen der Wirtschaft stärkt und Ungleichheiten angeht;
- b) eine Handels-, Industrie-, Steuer-, Sektor- und Infrastrukturpolitik, die die Beschäftigung fördert, die Produktivität steigert und strukturelle Transformationsprozesse erleichtert;

- c) eine Unternehmenspolitik, die nachhaltige Unternehmen und insbesondere die Bedingungen für ein günstiges Umfeld fördert, unter Berücksichtigung der Entschließung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, die die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen hat, einschließlich Unterstützung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, das Unternehmertum und wohldurchdachte, transparente und gut kommunizierte Vorschriften zur Erleichterung der Formalisierung und des fairen Wettbewerbs;
- d) Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die das lebenslange Lernen unterstützen, den sich entwickelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und neuen Technologien Rechnung tragen und früher Erlerntes, beispielsweise durch informelle Lehrlingsausbildungssysteme, anerkennen und so die Möglichkeiten für eine formelle Beschäftigung erweitern;
- e) Arbeitsmarktpolitiken und -institutionen, wie eine zweckmäßig gestaltete Lohnpolitik einschließlich Mindestlöhnen, Sozialschutzsysteme einschließlich Geldtransfers, öffentliche Beschäftigungsprogramme und -garantien und eine verbesserte Reichweite und Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten für die in der informellen Wirtschaft Tätigen, um Haushalten mit niedrigem Einkommen dabei zu helfen, einen Weg aus der Armut zu finden und Zugang zu einer frei gewählten Beschäftigung zu erlangen;
- f) umfassende Aktivierungsmaßnahmen, um den Übergang junger Menschen von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, insbesondere benachteiligter Jugendlicher, z. B. Jugendgarantieprogramme für den Zugang zu Ausbildung und fortgesetzter produktiver Beschäftigung.
- g) Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit zur Arbeit, insbesondere für Langzeitarbeitslose, Frauen und andere benachteiligte Gruppen;
- h) relevante und aktuelle Arbeitsmarktinformationssysteme.

V. RECHTE UND SOZIALER SCHUTZ

16. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um menschenwürdige Arbeit zu erreichen und die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für die in der informellen Wirtschaft Tätigen zu achten, zu fördern und zu verwirklichen, namentlich:

- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

17. Die Mitglieder sollten:

- a) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die unsicheren und ungesunden Arbeitsbedingungen anzugehen, durch die Arbeit in der informellen Wirtschaft oft gekennzeichnet ist;
- b) den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft fördern und ausweiten.

18. Durch den Übergang zur formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder schrittweise auf alle Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft in Gesetzgebung und Praxis soziale Sicherheit, Mutterschutz, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und, soweit es einen solchen gibt, einen (existenzsichernden) Mindestlohn ausdehnen.

19. Bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung innerstaatlicher sozialer Basis-schutz-niveaus im Rahmen ihres Systems der Sozialen Sicherheit und der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder den Bedürfnissen und Umständen der in der informellen Wirtschaft Tätigen und ihrer Familien besondere Beachtung schenken;

20. Im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder den Deckungsumfang der Sozialversicherung schrittweise auf die in der informellen Wirtschaft Tätigen ausweiten und, falls erforderlich, die Verwaltungsverfahren, die Leistungen und die Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Beitragszahlungsfähigkeit anpassen;

21. Die Mitglieder sollten die Bereitstellung von bezahlbaren, qualitativ guten Kinderbetreuungs- und sonstigen Betreuungsdiensten und den Zugang zu ihnen unterstützen, um die Gleichstellung der Geschlechter im Unternehmertum und bei den Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern und den Übergang zur formellen Wirtschaft zu ermöglichen.

22. Die Mitglieder sollten geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere durch eine Verbindung von angemessenen Anreizen mit der Beseitigung von Fehlanreizen, Rechtsdurchsetzung und wirksamen Strafmaßnahmen, um die Umgehung von Steuern und Abgaben, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und anderen Gesetzen zu verhindern.

VI. ANREIZE, EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND DURCHSETZUNG

23. Die Mitglieder sollten die Hürden für den Übergang zur formellen Wirtschaft, einschließlich jener im Zusammenhang mit Eintragung, Besteuerung und Einhaltung von Rechtsvorschriften, gegebenenfalls abbauen.

24. Die Mitglieder sollten Anreize für einen effektiven Übergang zur formellen Wirtschaft bieten und die damit verbundenen Vorteile fördern, einschließlich eines verbesserten Zugangs zu Geschäftsdiensten, Finanzmitteln, Infrastruktur, Märkten, Technologie, Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen und Eigentumsrechten.

25. Im Hinblick auf die Formalisierung von kleinsten und kleinen Unternehmen sollten die Mitglieder:

- a) Reformen im Bereich der Gründung von Unternehmen durchführen, indem die Registrierungskosten gesenkt werden oder die Dauer des Verfahrens verkürzt wird;
- b) die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften durch die Einführung von vereinfachten Steuerveranlagungs- und Zahlungssystemen senken, z. B. solche, die Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsabgaben in einer einzigen periodischen Zahlung zusammenlegen;
- c) den Zugang von kleinsten und kleinen Unternehmen zur öffentlichen Beschaffung durch Maßnahmen wie die Anpassung von Beschaffungsvolumen und die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und die Reservierung von Quoten für diese Unternehmen fördern;

- d) den Zugang zu inklusiven Finanzdiensten wie Kredit und Eigenkapital, Zahlungs- und Versicherungsdienste und auf die Größe und Bedürfnisse dieser Unternehmen zugeschnittene Garantiesysteme verbessern;
- e) den Zugang zu unternehmerischer Ausbildung und maßgeschneiderten Unternehmensentwicklungsdiensten verbessern;
- f) den Zugang zum Schutz durch die Soziale Sicherheit verbessern, z. B. durch zeitlich begrenzte oder dauerhafte Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen.

26. Die Mitglieder sollten geeignete Mechanismen einrichten oder bestehende Mechanismen überprüfen mit dem Ziel, die Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften [und die Anerkennung und Durchsetzung von formellen Arbeitsverhältnissen] sicherzustellen, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern.

27. Die Mitglieder sollten über ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem verfügen, den Erfassungsbereich der Arbeitsaufsicht auf alle Erwerbstätigen und Arbeitsstätten ausweiten und für Vollzugsorgane Orientierungshilfe bereitstellen, einschließlich zur Frage des Umgangs mit den Arbeitsbedingungen im informellen Sektor.

28. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um die effektive Bereitstellung von Informationen, die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und den Kapazitätsaufbau für die in Frage kommenden Akteure zu gewährleisten.

29. Die Mitglieder sollten effiziente und zugängliche Beschwerde- und Einspruchsverfahren einrichten.

30. Die Mitglieder sollten vorbeugende und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern, und sicherstellen, dass die im Fall der Nichteinhaltung von Vorschriften gesetzlich vorgesehenen verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Strafmaßnahmen angemessen sind und streng durchgesetzt werden.

VII. VEREINIGUNGSFREIHEIT, SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDE

31. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die in der informellen Wirtschaft Tätigen Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen genießen, einschließlich des Rechts, Organisationen, Bündle und Vereinigungen ihrer Wahl zu gründen und ihnen, vorbehaltlich der Satzung der betreffenden Organisation, beizutreten.

32. Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld schaffen, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen ausüben und beim Übergang zur formellen Wirtschaft am sozialen Dialog teilnehmen können.

33. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten gegebenenfalls die Ausweitung der Mitgliedschaft und der Dienstleistungen auf Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft in Erwägung ziehen.

34. Die Mitglieder sollten bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Politiken und Programmen, die für die informelle Wirtschaft von Bedeutung sind, einschließlich ihrer Formalisierung, die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Organisationen der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten, anhören und ihre aktive Mitwirkung fördern.

35. Die Mitglieder und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können das Internationale Arbeitsamt um Unterstützung ersuchen, um die Fähigkeit der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und, wo sie bestehen, der repräsentativen Verbände der in der informellen Wirtschaft Tätigen zu stärken, Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft zu unterstützen.

VIII. DATENERHEBUNG UND ÜBERWACHUNG

36. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden regelmäßig:

- a) soweit möglich und angebracht, nach Geschlecht, Alter, Arbeitsstätte und sonstigen spezifischen Merkmalen aufgeschlüsselte Statistiken über den Umfang und die Zusammensetzung der informellen Wirtschaft erheben, auswerten und verbreiten;
- b) die Fortschritte auf dem Weg zur Formalisierung überwachen.

37. Bei der Entwicklung oder Überarbeitung der Konzepte, Definitionen und Methoden, die bei der Erstellung von Daten, Statistiken und Indikatoren zur informellen Wirtschaft verwendet werden, sollten die Mitglieder die einschlägigen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation berücksichtigen, insbesondere und soweit angebracht, die von der Siebzehnten Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im Jahr 2003 angenommenen Leitlinien zu einer statistischen Definition der informellen Beschäftigung.

IX. DURCHFÜHRUNG

38. Die Mitglieder sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Organisationen der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten, je nachdem durch eines oder eine Verbindung der folgenden Mittel durchführen:

- a) innerstaatliche Rechtsvorschriften;
- b) Gesamtarbeitsverträge;
- c) Politiken und Programme;
- d) wirksame Koordinierung zwischen Regierungsstellen und anderen Stakeholdern;
- e) institutioneller Kapazitätsaufbau und Ressourcenmobilisierung;
- f) sonstige der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Maßnahmen.

39. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls regelmäßig eine Überprüfung der Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Organisationen der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten, durchführen.

40. Die Mitglieder sollten bei der Festlegung, Entwicklung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen die Leitlinien der für die informelle Wirtschaft relevanten

ten Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen berücksichtigen, die im Anhang aufgeführt sind.

41. Keine Bestimmung des vorgeschlagenen Instruments sollte so ausgelegt werden, als würde dadurch der Schutz verringert, der den in der informellen Wirtschaft Tätigen durch andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation geboten wird.

42. Der Anhang kann vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes abgeändert werden. Jeder abgeänderte Anhang ersetzt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den vorhergehenden Anhang und wird den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mitgeteilt.

Anhang

Liste der Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen, die für die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft relevant sind

Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation

Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930;
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

Ordnungspolitische Übereinkommen:

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947 [und Protokoll, 1995]
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Sonstige Instrumente

Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Arbeitsbeziehungen

- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Chancengleichheit und Gleichbehandlung

- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung:

- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983;
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Berufsberatung und -bildung

- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004

Löhne

- Übereinkommen (Nr. 131) und Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Arbeitsschutz

- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001;
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Soziale Sicherheit

- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

Mutterschutz

- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Wanderarbeitnehmer

- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

HIV und Aids

- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids und die Welt der Arbeit, 2010

Indigene und Stammesvölker

- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Bestimmte Arbeitnehmergruppen

- Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
- Übereinkommen (Nr. 189) und Empfehlung (Nr. 201) über Hausangestellte, 2011

Instrumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990